



Statistischer Bericht



Erbschaft- und Schenkungsteuer im Freistaat Sachsen

2012

L IV 5 – j/12

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Inhalt

	Seite
Vorbemerkungen	3
Erläuterungen	3
Tabellen	
1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2012 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerentstehungsjahren	5
2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2012 von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen	6
3. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2012 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	
3.1 Erwerbe insgesamt	7
3.2 Erwerbe von Todes wegen	8
3.3 Schenkungen	9
4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2012 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen	
4.1 Erwerbe insgesamt	10
4.2 Erwerbe von Todes wegen	11
4.3 Schenkungen	12
5. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2012 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben	
5.1 Erwerbe von Todes wegen	13
5.2 Schenkungen	14
Abbildungen	
Abb. 1 Nachlassgegenstände 2012 nach Vermögensarten	15
Abb. 2 Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten 2012 nach Größenklassen des Reinnachlasses	15
Abb. 3 Steuerpflichtige Erwerbe und festgesetzte Steuer 2012 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	16
Abb. 4 Steuerpflichtige Erwerbe und festgesetzte Steuer 2012 nach Steuerklassen	16

Vorbemerkungen

Der vorliegende Statistische Bericht enthält die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2012. Er gibt einen Überblick über die steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen sowie die festgesetzte Steuer nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen. Zudem werden die Nachlässe (Nachlassgegenstände nach Vermögensarten und Nachlassverbindlichkeiten) ausgewiesen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient der Beurteilung von Struktur und Wirkungsweise dieser Steuer. Sie ist Datengrundlage für Analysen zum Steueraufkommen sowie der Steuerverteilung und eine wichtige Informationsquelle für finanz- und steuerpolitische Entscheidungen, insbesondere Steuerrechtsänderungen. Die Statistik liefert wertvolle Hinweise für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen der Länder, da die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer vollständig an die Bundesländer fließen (Artikel 106 Grundgesetz).

Für die Durchführung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik gelten folgende **Rechtsgrundlagen** in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565). Dabei sind die jeweils gültigen letzten Änderungen zu beachten:

- Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995, veröffentlicht als Artikel 35 im Jahressteuergesetz 1996 (BGBl. I S. 1250, 1409)
- Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. S. 378)
- Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658)
- Erbschaftsteuer-Richtlinien (ErbStR 2011) vom 19. Dezember 2011 (BStBl. I Sondernummer 1/2011 S. 2)
- Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230)
- Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866).

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird bundes einheitlich ab dem Veranlagungsjahr 2008 jährlich durchgeführt. Erfasst werden die Steuerfestsetzungen im Berichtszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres). Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik handelt es sich wie bei allen Steuerstatistiken um eine Sekundärstatistik. Die Daten für den Freistaat Sachsen stammen aus den Steuerfestsetzungen der drei Erbschaftsteuerfinanzämter (Bautzen, Chemnitz-Mitte und Leipzig I). Sie werden dem Statistischen Landesamt über das Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung elektronisch in anonymisierter Form übermittelt.

Erläuterungen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik bildet diejenigen Vermögensübergänge aus Erbschaften und Schenkungen ab, für die ein Steuerbescheid ergangen ist. Aufgrund hoher Freibeträge wird nur ein kleiner Teil der Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen zur Steuer herangezogen. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik bildet somit nicht den Gesamtumfang der Vermögensübergänge durch Erbschaften und Schenkungen ab. Vermögensübertragungen durch den Tod einer Person (Erblasser) unterliegen der Erbschaftsteuer, unentgeltliche Vermögensübertragungen unter Lebenden der Schenkungsteuer. Besteuert wird nicht der Nachlass als Ganzes, sondern die Vermögensübergänge daraus. Steuerpflichtig sind (§ 1 ErbStG):

- Erwerbe von Todes wegen
- Schenkungen unter Lebenden
- Zweckzuwendungen und Stiftungsvermögen.

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist (§ 10 ErbStG). Die Steuerpflichtigen, d. h. die Erben oder Beschenkten, stellen die Erhebungseinheit bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dar. In den nachstehenden Tabellen sind nur unbeschränkt Steuerpflichtige ausgewiesen. Unbeschränkte Steuerpflicht liegt vor, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer ist (§ 2 ErbStG).

Erwerbe von Todes wegen oder Schenkungen werden meist zeitlich erheblich nach dem Steuerentstehungszeitpunkt veranlagt. Zeitpunkt der Steuerentstehung ist das Sterbedatum des Erblassers bei Erwerben von Todes wegen bzw. der Tag der Zuwendung bei Schenkungen (§ 9 ErbStG). Somit sind in den Ergebnissen der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2012 Vermögensübergänge enthalten, die bereits mehrere Jahre zurückliegen, bei denen die Steuer aber erstmals 2012 festgesetzt wurde.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Erbschaft- und Schenkungsteuerrechtes ab 1. Januar 2009 und dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz ab 1. Januar 2010 ergaben sich für Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen Veränderungen bei den Freibeträgen, Steuersätzen und bestimmten Steuerbegünstigungen (z. B. für selbstgenutztes Wohneigentum oder den Übergang von Betriebsvermögen). Bei Erwerben von Todes wegen können die Erwerber beim Zeitpunkt der Steuerentstehung zwischen 1. Januar 2007 und 31. Dezember 2008 ein Wahlrecht zwischen „neuem“ Recht und „altem“ Recht ausüben. Der vorliegende Statistische Bericht weist alle Steuerersterfestsetzungen des Jahres 2012 aus, unabhängig davon, ob „neues“ (für 93 Prozent) oder „altes“ Recht (für 7 Prozent der steuerpflichtigen Erwerbe) angewandt wurde.

Der Nachlass ist die Gesamtheit der positiven (Nachlassgegenstände) und negativen Vermögenswerte (Nachlass-

verbindlichkeiten) des Erblassers. Die Nachlassgegenstände umfassen folgende Vermögensarten:

- land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- Betriebsvermögen
- Grundvermögen
- übriges Vermögen (z. B. Wertpapiere, Bankguthaben, Versicherungen, Renten, Bargeld, Hausrat usw.).

Für die Wertermittlung der Vermögenswerte gelten die Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG). Zu den Nachlassverbindlichkeiten zählen neben Schulden des Erblassers auch Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen, geltend gemachte Pflichtteile, Erbersatzansprüche, Erbfallkosten/-pauschbetrag und Nachlassregelungskosten. Nachlassgegenstände abzüglich Nachlassverbindlichkeiten ergeben den Reinnachlass. Dieser wird nach der Erbquote anteilig auf die Erben aufgeteilt.

Unter Berücksichtigung der sonstigen Erwerbe (z. B. Vermächtnisse oder Pflichtteilsansprüche) ergibt sich der Gesamtwert der Erwerbe **vor** Abzug der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen. Im Zuge der Veranlagung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer werden dem Erwerber verschiedene Steuerbefreiungen und -begünstigungen gewährt. Dazu gehören Steuerbefreiungen z. B. für Hausrat (§ 13 ErbStG), Steuerbegünstigungen für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie Anteile an Kapitalgesellschaften (§ 13a ErbStG), Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (§ 13c ErbStG), Zugewinnausgleichsforderungen (§ 5 ErbStG), besonderer Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG), abzugsfähige Nutzungs- und Duldungsauflagen sowie Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen). Dann ergibt sich der Wert der Erwerbe **nach** Abzug. Diesem werden die Vorerwerbe (dem Erbfall vorangegangene Schenkungen vom Erblasser an den Erwerber innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall) hinzugerechnet und die persönlichen Freibeträge (§ 16 ErbStG) abgezogen, so dass sich der steuerpflichtige Erwerb errechnet. Auf den steuerpflichtigen Erwerb wird nach Abrundung auf volle Hundert € ein Steuersatz zur Ermittlung der Erbschaft- und Schenkungsteuer angewendet. Dieser Steuersatz variiert mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und der Steuerklasse des Erwerbers (§ 19 ErbStG).

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden drei Steuerklassen unterschieden (§ 15 ErbStG):

Steuerklasse I: Ehegatte, Lebenspartner; Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder; Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen
 Steuerklasse II: Eltern und Voreltern bei Schenkungen; Geschwister, Nichten und Neffen; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft
 Steuerklasse III: alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

Steuersätze nach Wert des steuerpflichtigen Erwerbs:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs ¹⁾ bis ... 1 000 €	Steuersatz ¹⁾ in der Steuerklasse		
	I	II	III
	Prozent		
52 (75)	7	[15] 30 (12)	30 (17)
256 (300)	11	[20] 30 (17)	30 (23)
512 (600)	15	[25] 30 (22)	30 (29)
5 113 (6 000)	19	[30] 30 (27)	30 (35)
12 783 (13 000)	23	[35] 50 (32)	50 (41)
25 565 (26 000)	27	[40] 50 (37)	50 (47)
über 25 565 (26 000)	30	[43] 50 (40)	50

1) Werte des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuersätze in () nach „altem“ Recht bis 31. Dezember 2008; Steuersätze in [] nach Wachstumsbeschleunigungsgesetz ab 1. Januar 2010

Von der berechneten Erbschaft- und Schenkungsteuer werden bereits entrichtete Steuern auf Vorerwerbe abgezogen, und es ergibt sich die festgesetzte Steuer.

Schema zur Ermittlung der Erbschaftsteuer:

Gesamtwert des Vermögens (Nachlassgegenstände)

./. abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten

= **Reinnachlass**

Anteil des jeweiligen Erben entsprechend der Erbquote

+ Wert der sonstigen Erwerbe

./. Steuerbefreiungen

+ Gesamtwert der Vorerwerbe

./. Freibeträge nach § 16 ErbStG

= **Steuerpflichtiger Erwerb**

x Steuersatz

= **Erbschaftsteuer**

./. Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe

= **festgesetzte Erbschaftsteuer**

1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2012 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerentstehungsjahren

Reinnachlass von ... bis unter ... € ¹⁾	Gesamtwert der Nachlass- gegenstände	Vermögensarten ²⁾				Gesamtwert der Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass ¹⁾
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	65	.	.	-	63	63	70
5 000 - 10 000	17	.	.	-	16	17	17
10 000 - 50 000	487	19	116	-	479	481	487
50 000 - 100 000	509	.	163	.	504	507	509
100 000 - 200 000	359	.	158	.	357	357	359
200 000 - 300 000	82	.	32	.	81	81	82
300 000 - 500 000	49	7	30	5	49	49	49
500 000 - 2,5 Mill.	30	6	23	6	30	30	30
2,5 Mill. - 5 Mill.	3	.	.	.	3	3	3
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 601	119	537	17	1 582	1 588	1 606
nach Steuerentstehungsjahren							
1996 - 2007	21	.	15	.	14	17	21
2008 - 2009	104	30	74	9	101	105	107
2010	268	44	156	3	265	267	269
2011	1 007	.	279	.	1 002	1 000	1 008
2012	201	-	13	-	200	199	201
1 000 €							
unter 5 000	4 138	.	.	-	1 920	4 498	-360
5 000 - 10 000	643	.	.	-	519	504	139
10 000 - 50 000	24 136	156	3 671	-	20 309	8 392	15 744
50 000 - 100 000	46 239	.	7 376	.	38 496	9 372	36 867
100 000 - 200 000	57 220	.	10 516	.	46 092	7 148	50 072
200 000 - 300 000	21 753	.	3 064	.	18 588	2 394	19 360
300 000 - 500 000	20 302	100	3 511	519	16 171	2 256	18 046
500 000 - 2,5 Mill.	32 509	167	9 425	2 712	20 205	3 148	29 360
2,5 Mill. - 5 Mill.	10 972	.	.	.	4 747	1 121	9 851
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	217 912	2 103	41 173	7 588	167 048	38 832	179 080
nach Steuerentstehungsjahren							
1996 - 2007	6 143	.	1 344	.	2 361	395	5 748
2008 - 2009	36 107	1 040	9 844	4 668	20 555	4 579	31 528
2010	40 694	558	12 703	353	27 081	10 580	30 114
2011	113 623	.	16 847	.	96 143	20 099	93 524
2012	21 344	-	434	-	20 909	3 180	18 164

1) Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten.

2) Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein als die Anzahl der Fälle bei den Nachlassgegenständen insgesamt.

2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2012 von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen

Reinnachlass von ... bis unter ... €	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹⁾		
		Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle				
unter 5 000	.	3	.	89
5 000 - 10 000	14	-	8	6
10 000 - 50 000	471	3	240	228
50 000 - 100 000	758	.	417	.
100 000 - 200 000	749	12	347	390
200 000 - 300 000	188	5	75	108
300 000 - 500 000	105	9	50	46
500 000 - 2,5 Mill.	55	22	16	17
2,5 Mill. - 5 Mill.	9	3	.	.
5 Mill. und mehr	.	.	-	-
Insgesamt	2 489	60	1 202	1 227
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 €				
unter 5 000	.	774	.	3 078
5 000 - 10 000	373	-	314	59
10 000 - 50 000	6 680	137	3 729	2 814
50 000 - 100 000	19 009	.	10 869	.
100 000 - 200 000	32 077	735	17 128	14 215
200 000 - 300 000	14 999	346	7 216	7 438
300 000 - 500 000	11 118	1 014	6 359	3 745
500 000 - 2,5 Mill.	9 966	4 164	2 997	2 805
2,5 Mill. - 5 Mill.	7 191	1 759	.	.
5 Mill. und mehr	.	.	-	-
Insgesamt	107 053	8 986	54 370	43 697
Festgesetzte Steuer 1 000 €				
unter 5 000	.	102	.	902
5 000 - 10 000	59	-	42	17
10 000 - 50 000	1 383	14	552	816
50 000 - 100 000	4 078	.	1 702	.
100 000 - 200 000	7 417	69	3 141	4 206
200 000 - 300 000	3 637	36	1 411	2 191
300 000 - 500 000	2 562	118	1 329	1 116
500 000 - 2,5 Mill.	1 902	527	586	789
2,5 Mill. - 5 Mill.	1 837	298	.	.
5 Mill. und mehr	.	.	-	-
Insgesamt	24 153	1 168	10 212	12 773

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern

3) Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte,

Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

4) alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen

3. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2012 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

3.1 Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000
5 000 - 10 000	386	386	8	386	386	385
10 000 - 50 000	1 280	1 280	64	1 282	1 282	1 278
50 000 - 100 000	357	357	32	357	357	353
100 000 - 200 000	191	191	17	191	191	190
200 000 - 300 000	46	46	.	46	46	46
300 000 - 500 000	21	21	.	21	21	21
500 000 - 2,5 Mill.	9	9	.	9	9	9
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	2 788	2 788	140	2 790	2 790	2 761
1 000 €						
unter 5 000
5 000 - 10 000	10 894	10 224	75	7 515	2 767	630
10 000 - 50 000	62 361	59 586	1 839	28 400	32 976	7 105
50 000 - 100 000	34 211	33 167	1 091	9 844	24 397	5 124
100 000 - 200 000	32 192	30 806	1 626	6 809	25 614	5 901
200 000 - 300 000	16 453	14 155	.	2 970	11 244	2 447
300 000 - 500 000	9 730	9 302	.	1 796	7 724	1 778
500 000 - 2,5 Mill.	9 091	8 782	.	1 785	7 658	1 972
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	191 261	181 410	5 337	69 473	117 524	26 391

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen, abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten, DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

Noch: 3. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2012
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs
3.2 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vor-erwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	417	83	429	429	8	429	429	418
5 000 - 10 000	321	73	333	333	5	333	333	332
10 000 - 50 000	1 112	247	1 146	1 146	43	1 147	1 147	1 145
50 000 - 100 000	324	65	331	331	21	331	331	328
100 000 - 200 000	169	48	175	175	12	175	175	175
200 000 - 300 000	44	13	46	46	.	46	46	46
300 000 - 500 000	21	.	21	21	.	21	21	21
500 000 - 2,5 Mill.
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	2 415	538	2 488	2 488	95	2 489	2 489	2 472
1 000 €								
unter 5 000	7 929	1 447	9 376	9 091	47	8 067	1 050	233
5 000 - 10 000	7 615	1 586	9 201	8 932	46	6 568	2 393	546
10 000 - 50 000	46 921	7 411	54 332	53 243	1 358	24 716	29 829	6 528
50 000 - 100 000	29 605	2 731	32 336	31 364	536	9 193	22 691	4 830
100 000 - 200 000	25 241	4 469	29 709	28 585	653	5 700	23 530	5 522
200 000 - 300 000	13 889	2 564	16 453	14 155	.	2 970	11 244	2 447
300 000 - 500 000	7 936	.	9 730	9 302	.	1 796	7 724	1 778
500 000 - 2,5 Mill.
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	148 030	23 273	171 303	164 298	3 267	60 390	107 053	24 153

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

Noch: 3. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2012
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs
3.3 Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000
5 000 - 10 000	53	53	3	53	53	53
10 000 - 50 000	134	134	21	135	135	133
50 000 - 100 000	26	26	11	26	26	25
100 000 - 200 000	16	16	5	16	16	15
200 000 - 300 000	-	-	-	-	-	-
300 000 - 500 000	-	-	-	-	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	300	300	45	301	301	289
1 000 €						
unter 5 000
5 000 - 10 000	1 694	1 292	30	947	374	85
10 000 - 50 000	8 030	6 344	481	3 684	3 147	577
50 000 - 100 000	1 876	1 804	555	651	1 706	293
100 000 - 200 000	2 483	2 221	973	1 108	2 085	379
200 000 - 300 000	-	-	-	-	-	-
300 000 - 500 000	-	-	-	-	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	19 958	17 112	2 071	9 084	10 471	2 237

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen, abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten, DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2012 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen

4.1 Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle				
unter 5 000	.	.	218	273
5 000 - 10 000	386	.	.	213
10 000 - 50 000	1 282	16	673	593
50 000 - 100 000	357	20	184	153
100 000 - 200 000	191	12	101	78
200 000 - 300 000	46	7	24	15
300 000 - 500 000	21	5	9	7
500 000 - 2,5 Mill.	9	4	-	5
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-	.	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	2 790	71	1 382	1 337
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 €				
unter 5 000	.	.	495	679
5 000 - 10 000	2 767	.	.	1 485
10 000 - 50 000	32 976	503	17 511	14 961
50 000 - 100 000	24 397	1 559	12 597	10 241
100 000 - 200 000	25 614	1 656	13 542	10 416
200 000 - 300 000	11 244	1 759	5 867	3 618
300 000 - 500 000	7 724	1 928	3 289	2 508
500 000 - 2,5 Mill.	7 658	2 723	-	4 934
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-	.	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	117 524	10 154	58 528	48 842
Festgesetzte Steuer 1 000 €				
unter 5 000	.	.	75	186
5 000 - 10 000	630	.	.	431
10 000 - 50 000	7 105	35	2 698	4 372
50 000 - 100 000	5 124	150	2 077	2 898
100 000 - 200 000	5 901	178	2 671	3 051
200 000 - 300 000	2 447	193	1 185	1 069
300 000 - 500 000	1 778	278	751	749
500 000 - 2,5 Mill.	1 972	473	-	1 499
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-	.	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	26 391	1 310	10 827	14 254

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

3) Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

4) alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen

Noch: 4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2012 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen

4.2 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle				
unter 5 000	429	3	176	250
5 000 - 10 000	333	.	.	185
10 000 - 50 000	1 147	13	581	553
50 000 - 100 000	331	.	170	.
100 000 - 200 000	175	9	94	72
200 000 - 300 000	46	7	24	15
300 000 - 500 000	21	5	9	7
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	2 489	60	1 202	1 227
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 €				
unter 5 000	1 050	11	421	619
5 000 - 10 000	2 393	.	.	1 296
10 000 - 50 000	29 829	391	15 353	14 086
50 000 - 100 000	22 691	.	11 691	.
100 000 - 200 000	23 530	1 247	12 709	9 574
200 000 - 300 000	11 244	1 759	5 867	3 618
300 000 - 500 000	7 724	1 928	3 289	2 508
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-	.	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	107 053	8 986	54 370	43 697
Festgesetzte Steuer 1 000 €				
unter 5 000	233	1	63	169
5 000 - 10 000	546	.	.	378
10 000 - 50 000	6 528	27	2 384	4 117
50 000 - 100 000	4 830	.	1 949	.
100 000 - 200 000	5 522	137	2 542	2 843
200 000 - 300 000	2 447	193	1 185	1 069
300 000 - 500 000	1 778	278	751	749
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-	.	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	24 153	1 168	10 212	12 773

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern

3) Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte,

Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

4) alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen

Noch: 4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2012 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen

4.3 Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle				
unter 5 000	.	.	42	23
5 000 - 10 000	53	-	25	28
10 000 - 50 000	135	3	92	40
50 000 - 100 000	26	.	14	.
100 000 - 200 000	16	3	7	6
200 000 - 300 000	-	-	-	-
300 000 - 500 000	-	-	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	301	11	180	110
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 €				
unter 5 000	.	.	74	61
5 000 - 10 000	374	-	186	189
10 000 - 50 000	3 147	113	2 158	876
50 000 - 100 000	1 706	.	906	.
100 000 - 200 000	2 085	409	833	842
200 000 - 300 000	-	-	-	-
300 000 - 500 000	-	-	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	10 471	1 168	4 157	5 146
Festgesetzte Steuer 1 000 €				
unter 5 000	.	.	12	16
5 000 - 10 000	85	-	32	52
10 000 - 50 000	577	8	314	255
50 000 - 100 000	293	.	127	.
100 000 - 200 000	379	41	129	208
200 000 - 300 000	-	-	-	-
300 000 - 500 000	-	-	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	2 237	141	615	1 481

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder

3) Eltern und Voreltern, Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

4) alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen

5. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2012 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben

5.1 Erwerbe von Todes wegen

Merkmal	Erwerbe von Todes wegen	
	Fälle	1 000 €
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs		
Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände	2 295	183 356
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	213	1 848
Grundvermögen	785	31 352
Betriebsvermögen	35	4 545
übriges Vermögen	2 287	145 610
Anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten	2 299	34 948
Allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	312	378
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	2 415	148 030
Wert der sonstigen Erwerbe	538	23 273
Gesamtwert der Gegenstände	519	24 049
Gesamtwert der Verbindlichkeiten	60	776
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	2 488	171 303
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	646	3 405
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	8	1 126
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG	8	957
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG	8	169
Freibetrag nach § 13c ErbStG	.	.
Zugewinnausgleichsforderung § 5 ErbStG	.	.
Freibetrag nach § 17 ErbStG	9	1 478
DBA-Vermögen	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	2 488	164 298
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG	95	3 267
abzüglich:		
Freibetrag nach § 16 ErbStG	2 489	60 390
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	2 489	107 053
Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	2 472	24 153
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	2 489	24 672
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	2 489	24 533
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	-	-
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG	54	291
ausländische Steuer	9	88

Noch: 5. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2012
bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben

5.2 Schenkungen

Merkmal	Schenkungen	
	Fälle	1 000 €
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs		
Steuerwert des übertragenen Vermögens	301	20 003
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	38	402
Grundvermögen	180	10 869
Betriebsvermögen	3	484
übriges Vermögen	119	8 248
Steuerwert der freigebigen Zuwendung	301	19 958
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	300	19 958
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	3	42
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	4	98
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG	4	79
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG	4	19
Freibetrag nach § 13c ErbStG	18	115
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen	100	2 498
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschließlich Steuerberatkungskosten	146	93
DBA-Vermögen	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	300	17 112
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG	45	2 071
von Dritten zu übernehmende Steuer	9	385
abzüglich:		
Freibetrag nach § 16 ErbStG	301	9 084
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	301	10 471
Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	289	2 237
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	301	2 404
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	301	2 396
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	.	.
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG	29	164
ausländische Steuer	-	-

Abb. 1 Nachlassgegenstände 2012 nach Vermögensarten in Prozent

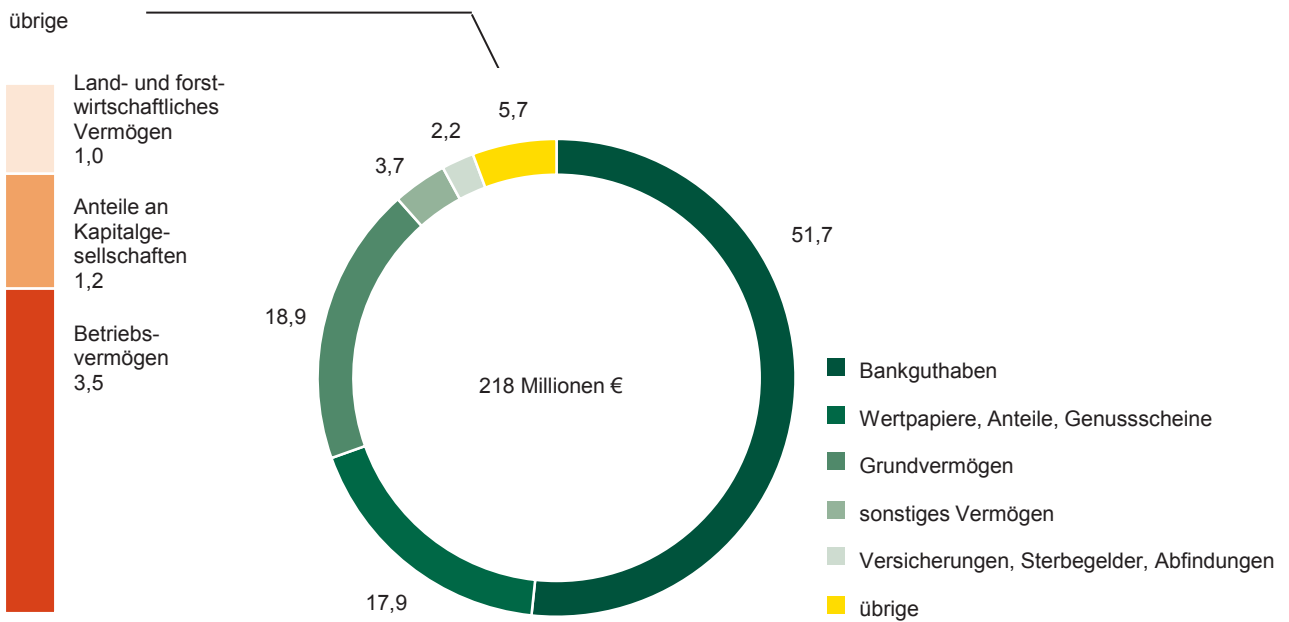


Abb. 2 Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten 2012 nach Größenklassen des Reinnachlasses

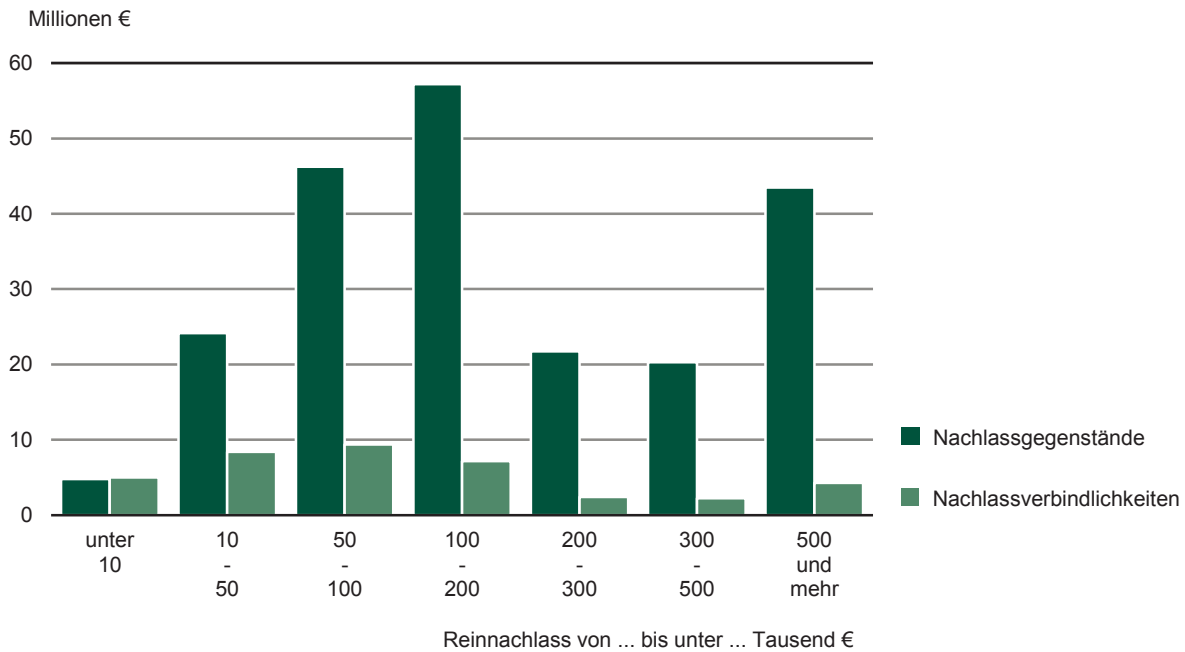


Abb. 3 Steuerpflichtige Erwerbe und festgesetzte Steuer 2012 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs

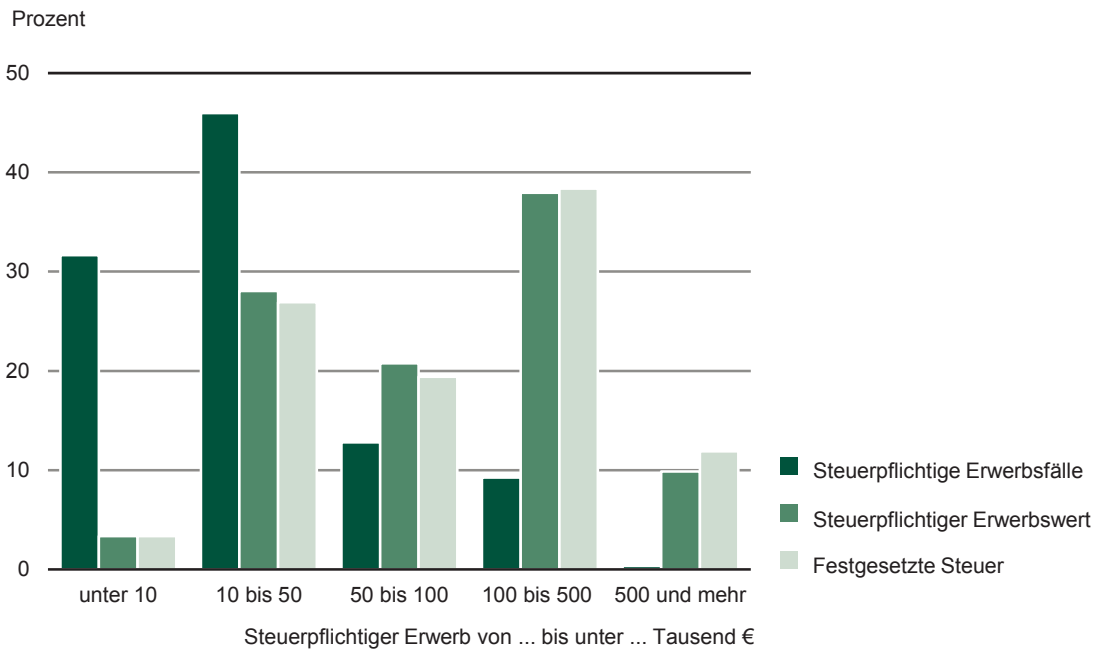
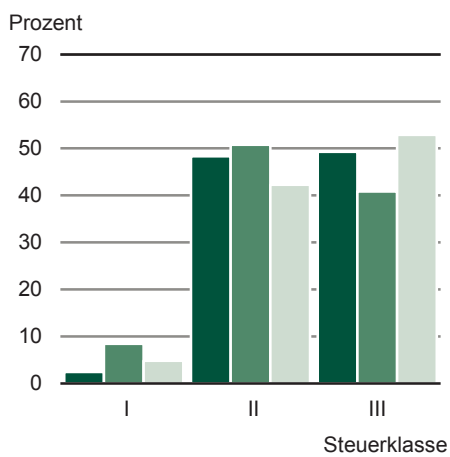
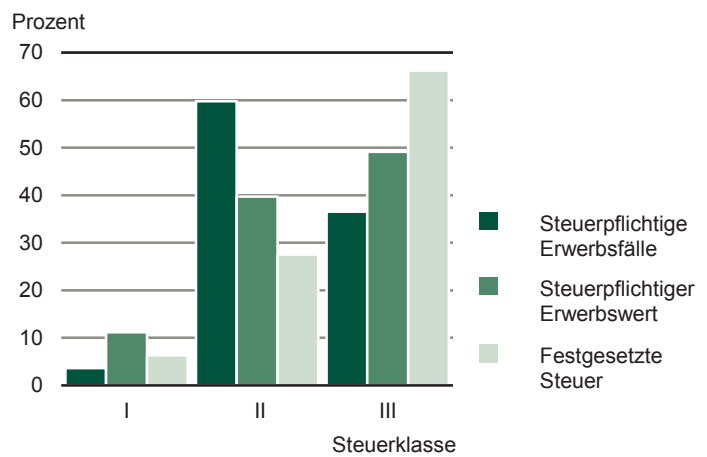


Abb. 4 Steuerpflichtige Erwerbe und festgesetzte Steuer 2012 nach Steuerklassen

Steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen



Schenkungen



Herausgeber:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Redaktion:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Gestaltung und Satz:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Redaktionsschluss:

August 2013

Bezug:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Hausanschrift: Macherstraße 63, 01917 Kamenz

Postanschrift: Postfach 11 05, 01911 Kamenz

Telefon: +49 3578 33-1424

Telefax: +49 3578 33-1499

E-Mail: vertrieb@statistik.sachsen.de

www.statistik.sachsen.de/shop

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz, 2013

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

ISSN 12195-4038